Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

09.05.2019

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße

74 C 31/ 19

Hinweise zum Protokoll der mdl. Verhandlung vom 09.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tage mache ich hiermit auf die folgenden Punkte aufmerksam:

1. Die Richterin teilte im Laufe der Verhandlung mit, daß sie bei der Strafverhandlung am 21.11.2018 im Gerichtssaal anwesend war.
2. Die Frage vom Beklagten, warum sie dann als Richterin in diesem Gerichtssaal sitze, beantwortete sie zweifach:
    a. Sie sei zuständige Zivilrichterin
    b. Sie fragte, ob meine Frage als Mißtrauensantrag zu werten sein.
    c. Der Beklagte verzichtete auf den Mißtrauensantrag.
3. Die Richterin glaubte, auf der Grundlage ihrer Äußerungen, daß der Beklagte nur bei einem völligen Freispruch seine damalige Anwältin bezahlen wollte. Der Beklagte hat deutlich widersprochen und darauf hingewiesen, daß man keinen absoluten Erfolg erwarten könne. Es ginge um den vollen Einsatz und der sei von Frau Voges eindeutig nicht erbracht worden. In der Klagebegründung stehen die Gründe „lang und schmutzig".
4. Die Richterin glaubte, der Beklagte hätte bei der Strafverhandlung am 21.11.2018 „irgendetwas zugegeben". Das ist völliger Unsinn. Bei dem bekannten FILZ in Deutschland ist es zwingend erforderlich, gelegentlich ein erkennbares Risiko einzugehen. Genau das hat der Beklagte getan, wozu er ein ausgesprochenes Recht hat. Die Beweggründe NICHT ZU WÜRDIGEN, wie es

sowohl vom Strafrichter als auch von Frau Voges versucht wurde, ist schlicht lächerlich.

Das ist ungefähr so, als ob man heute die Tätigkeit der Weißen Rose im III. Reich immer noch als Verbrechen ansieht!

Man muß die Handlungen und Unterlassungen schon im Zusammenhang der Lebenswirklichkeit ansehen und würdigen. Wer das nicht kann, hat auf einem Richterstuhl nichts verloren!!!!

Dazu zählt insbesondere, die Füße auf dem Boden der Tatsachen zu haben. Wer sich weigert, FILZ in seine Betrachtungen mit einzubeziehen, mag formal die Befähigung zum Richteramt haben. Die „formale Befähigung“ langt aber nicht!

5. Die Richterin hat die Gegenklage des Beklagten bis zur mündlichen Verhandlung nicht als Klage aufgefaßt, weil offensichtlich die Vokabel geringfügig unzutreffend war. Dieses Versäumnis wurde bei der mündlichen Verhandlung nachgeholt!
6. Der materielle Schaden für den Beklagten, der für die „Gegenklage“ erforderlich ist, besteht darin, daß eine Instanz vergeudet wurde! Das kann bei dem bekannt problematischen Rechtsystem in Deutschland ein bedeutender Schaden sein!
7. Der Beweisantrag des Beklagten auf Beiziehung der vollen von Frau Voges vor dem NDR-Fernsehen getätigten Aussagen wurde nicht thematisiert.
8. Vom Beklagten wurde darauf hingewiesen, daß man im Internet reihenweise beweise für ein hochkritisches Rechtsystem in der BRD findet. Dabei vermeiden die Leute auch die Möglichkeit einer Erzwingungshaft, weil sie Angst haben vom Staat umgebracht zu werden. Der Name von Tatjana Festerling wurde nicht genannt, Von ihr ist eine entsprechende Äußerung bekannt. Weder die Richterin noch Frau Voges wollten auf dieses Thema eingehen. Wenn sie es getan hätten, wäre der offensichtliche Filz in Deutschland auch viel zu offensichtlich geworden!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch